Wahlbekanntmachung

Am **27.September 2020** findet in der Stadt Rahden die **Stichwahl** des **Landrates/** der **Landrätin** des Kreises Minden-Lübbecke im Rahmen der **allgemeinen Kommunalwahlen** in Nordrhein-Westfalen statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Das Wahlgebiet der Stadt Rahden ist in 17 allgemeine Wahlbezirke mit 20 Stimmbezirken eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils zu wählen haben.

   Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Gemeinde-wahlbezirk	**Stimmbezirk**	**Wahllokal**
010	010 Rahden-Süd	Haus Bohne, Raum 2 Lübbecker Straße 38 32369 Rahden
020	020 Rahden-Mitte	Städt. Sekundarschule Rahden, Gebäude B, Raum 1 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
030	030 Rahden-Nord	Städt. Sekundarschule Rahden, Gebäude B, Raum 2 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
040	040 Rahden-Stelle	Bahnhof Rahden Eisenbahnstraße 3 32369 Rahden
050	050 Kleinendorf-West	Gaststätte am Museumshof, Raum 1 Lemförder Straße 43 32369 Rahden
060	060 Kleinendorf-Süd	Gaststätte am Museumshof, Raum 2 Lemförder Straße 43 32369 Rahden
070	070 Kleinendorf-Mitte	Gaststätte am Museumshof, Raum 3 Lemförder Straße 43 32369 Rahden
080	080 Kleinendorf-Nord	Gaststätte am Museumshof, Raum 4 Lemförder Straße 43 32369 Rahden
090	090 Varl-Nord	Schule Varl Varler Schulweg 8 32369 Rahden-Varl
100	101 Rahden-West	Haus Bohne, Raum 1 Lübbecker Straße 38 32369 Rahden
100	102 Varl-Süd	Gasthaus „Zum Goldenen Hecht“ Schnakenpohl 3 32369 Rahden-Varl

110	110 Sielhorst	Dorfgemeinschaftshaus Sielhorst Springeldamm 1 32369 Rahden-Sielhorst
120	121 Pr. Ströhen-West	Schule Pr. Ströhen, Raum 1 Pr.-Ströher-Allee 19 32369 Rahden-Pr. Ströhen
120	122 Tielge	Gastwirtschaft Niermann Wagenfelder Straße 58 32369 Rahden-Pr. Ströhen
130	131 Pr.Ströhen-Ost	Schule Pr. Ströhen, Raum 2 Pr.-Ströher Allee 19 32369 Rahden-Pr. Ströhen
130	132 Moorort	Gastwirtschaft „Speukenkieker" Moororter Straße 21 32369 Rahden-Pr.Ströhen
140	140 Wehe-Dorf	Begegnungsstätte Wehe, „Vereinsraum Wehe aktiv" Am Kindergarten 3 32369 Rahden-Wehe
150	150 Wehe-Barl	Gaststätte Ludewigs Landhaus Barler Straße 17 32369 Rahden-Wehe
160	160 Tonnenheide-Nord	Schule Tonnenheide, Raum 1 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden-Tonnenheide
170	170 Tonnenheide-Süd	Schule Tonnenheide, Raum 2 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden-Tonnenheide

Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Str. 9, 32369 Rahden, zusammen und beginnen um 16.00 Uhr mit der Ermittlung der Briefwahlergebnisse.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) ist zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Die für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 übersandten Wahlbenachrichtigungen behalten auch für die Stichwahl am 27. September 2020 ihre Gültigkeit.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten und den Wählern bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Der/ die Wähler/in hat für die Wahl des Landrates/ der Landrätin eine Stimme.

Auf dem dazu bestimmten Stimmzettel kann daher nur ein/e Bewerber/in durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Die Farbe der amtlichen Stimmzettel ist kanariengelb. Sie sind mit schwarzem Aufdruck versehen.

Der Stimmzettel muss von den Wählern/ Wählerinnen in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlgebiet, für das er ausgestellt ist, gültig. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.

   Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl des Landrats/ der Landrätin besitzen, können an den Wahlen

   - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets (Kreis Minden-Lübbecke) oder
   - durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Wahlunterlagen beschaffen:

   - einen amtlichen Wahlschein (weiß),
   - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrats/ der Landrätin (kanariengelb),
   - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau)
   - einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

   Die Übersendung der Briefwahlunterlagen kann gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beantragt werden.

   Der Stimmzettel ist nach Kennzeichnung in den Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der Stimmzettelumschlag (blau) sowie der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (27. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht.

   Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
   Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein/e Wahlberechtigte/r bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a) Abs. 1 und Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldbuße bestraft.

8. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

9. Während der Wahlhandlung sind von allen Beteiligten die Vorschriften der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO *in der aktuell gültigen Fassung*) zu beachten. Danach ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Grundsätzlich ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zum öffentlichen Raum im Sinne der Vorschrift gehört auch der Wahlraum. Weiterhin besteht im Wahllokal eine Maskenpflicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 10 CoronaSchVO). Für das Ankreuzen auf den Stimmzetteln werden Stifte im Wahlraum bereitgehalten, aber aus Gründen des Infektionsschutzes wird empfohlen, einen eigenen Stift zu benutzen.

Rahden, 18.09.2020

Der Bürgermeister

Dr. Honsel